

Finanzamt Viersen
 Postfach 110263, 41726 Viersen

030/--/00015775 15.02.07 0,55 €

Bescheid

für 2005 über

Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag
 und Kirchensteuer

[REDACTED]
 Steuerberatung
 [REDACTED]
 41547 Kaarst

als Empfangsbevollmächtigter für

Herrn Uwe Schummer
 Pappelallee 11, 47877 Willich

Festsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

	Einkommen- steuer €	röm.-kath. Kirchen- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden verbleibende Beträge	22.392,00 22.392,00	2.015,28 2.015,28	1.231,56 1.231,56	25.638,84
Abrechnung in € nach dem Stand vom 08.02.07 abzurechnen sind	22.392,00	2.015,28	1.231,56	25.638,84
bereits gezahlt	24.037,00	2.169,00	1.320,00	27.526,00
demnach zuviel gezahlt	1.645,00	153,72	88,44	1.887,16

Das Guthaben von 1.887,16 € wird erstattet auf Konto Nr. [REDACTED]
 bei [REDACTED]

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	€	Insgesamt €
sonstige Einkünfte		
Einkünfte als Abgeordnete(r)	83.877	
Einkünfte	83.877	83.877
Gesamtbetrag der Einkünfte		83.877
ab		
Sonderausgaben		
gezahlte Kirchensteuer		-4.227
Steuerberatungskosten		-593
Zuwendungen nach § 10 b EStG.		-2.934
Zwischensumme		76.123

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Konten der Finanzkasse:

Kreditinstitut:
 Sparkasse Krefeld
 Bbk Mönchengladbach

BLZ: Kontonr.:
 32050000 59203406
 31000000 31001503

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
 Internet unter www.finanzamt.nrw.de

>>> WinGF <<< *18.773*

Übertrag:			
Zwischensumme			76.123
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Summe der Versicherungsbeiträge		6.586	
Vorwegabzug	3.068		
Kürzung nach § 10 Absatz 3 Nr. 2 EStG	-3.068		
verbleibender Vorwegabzug	0	0	0
verbleibende Versicherungsbeiträge		6.586	
abziehbar		1.334	1.334
verbleiben		5.252	
davon höchstens abziehbar		667	667
im Rahmen der Höchstbeträge abziehbar			2.001
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen			-2.001
			74.122

Berechnung der Einkommensteuer

zu versteuern nach dem Grundtarif	74.122		23.217
ab			
Ermäßigung für Zuwendungen			
an politische Parteien nach § 34 g Nr. 1 EStG			-825
festzusetzende Einkommensteuer			22.392

Berechnung der Kirchensteuer

festzusetzende Einkommensteuer			22.392
davon 9 v.H. römisch-katholische Kirchensteuer			2.015,28

Berechnung des Solidaritätszuschlags

festzusetzende Einkommensteuer			22.392
Bemessungsgrundlage			22.392
davon 5,5 v.H. Solidaritätszuschlag			1.231,56

Erläuterungen

Sie haben Ihre Steuererklärung mit einem Personal-Computer (PC) erstellt und in gedruckter Form dem Finanzamt übersandt. Falls Ihr PC-Programm für die Steuererklärung - wie die meisten angebotenen Programme - die elektronische Übermittlung mit ELSTER unterstützt, haben Sie u.a. die Möglichkeit, die Daten Ihres Steuerbescheides elektronisch abzurufen. Auf Ihrem PC werden dabei evtl. Abweichungen des Finanzamtes von Ihrer Erklärung ausgewiesen. Näheres finden Sie im Internet unter www.elster.de.

In 2005 wurden Kirchensteuern wie folgt gezahlt bzw. erstattet:

Kirchensteuer	EUR
-vorauszahlung für 2005	1.508,00
-vorauszahlung für 2004	266,00
-abschlusszahlung für 2003	2.452,68
Summe	4.226,68

Für Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien in Höhe von 6.729 EUR wurde im Rahmen der Höchstbeträge die Steuerermäßigung nach § 34 g Nr. 1 EStG und der Sonderausgabenabzug nach § 10 b EStG gewährt.

Beiträge zur Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht und Kapitalversicherungen wurden in Höhe 88 % als Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt.

Die Günstigerprüfung hat ergeben, dass die Ermittlung der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen nach der Rechtslage 2004 zu einem günstigeren Ergebnis führt.

Sie haben Ihre Einkommensteuererklärung auf nichtamtlichem Vordruck oder auf elektronischem Wege abgegeben. Aus Kostengründen werden wir zukünftig auf die Versendung von amtlichen Vordrucken verzichten.

Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei Behörden (z.B. für Erziehungsgeld, Leistungen nach dem BAFÖG).

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich - der beschränkten Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 3, 4, 4a EStG)

- der Nichtberücksichtigung pauschaler Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben in Höhe der steuerfreien Aufwandsentschädigung nach § 12 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages

- der Anwendung der durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076, 2004 I S. 69) geänderten Vorschriften

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO hinsichtlich - der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 vorläufig.

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst nur die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind. Sie erfolgt aus verfahrenstechnischen Gründen und ist nicht dahin zu verstehen, dass die Regelungen als verfassungswidrig oder als gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht verstoßend angesehen werden. Änderungen dieser Regelungen werden von Amts wegen berücksichtigt; ein E I N S P R U C H ist insoweit N I C H T E R F O R D E R L I C H.